



# Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026

## Geschäfte des Gemeinderates

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025	2

### Geschäftsverzeichnis:

1. Jahresrechnung 2025	5
2. Bericht Geschäftsprüfungskommission	13
3. Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst	16
4. Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (inkl. FEB-Evaluationsbericht)	18
5. Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte	30
6. Verschiedenes	
6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
6.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
6.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 11. Mai 2026

### Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-  
website [www.gelterkinden.ch](http://www.gelterkinden.ch) abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung \*
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Geschäften \*
- Jahresrechnung 2025 zu Geschäft 1 \*
- Abrechnungen Verpflichtungskredite zu Geschäft 1
- Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst zu Geschäft 3

Die mit \* bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025**

---

**Protokoll**

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wird genehmigt.

**Traktandum 1:**

**Änderung Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement und Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement sowie Ergänzung von Ziffer 2 der Anhänge**

://: Zustimmung zur Änderung von Art. 33 Abs. 3 Wasserreglement.

://: Zustimmung zur Änderung von Art. 15 Abs. 3 Abwasserreglement.

://: Zustimmung zur Ergänzung von Ziffer 2 des Anhangs zum Wasserreglement.

://: Zustimmung zur Ergänzung von Ziffer 2 des Anhangs zum Abwasserreglement.

**Traktandum 2:**

**Finanzplan 2026-2030**

[Kein Beschluss.]

**Traktandum 3:**

**Budget 2026 inkl. Festlegung Steuersätze, Gebühren und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

://: Genehmigung der Steuersätze und Gebühren.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2026.

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2026.

**Traktandum 4:**

**Projektierungskredit „Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd“**

://: Der Gemeinderat und die noch zu bestimmende Baukommission nehmen sich ausreichend Zeit für die Projektierung inkl. öffentlicher Submission und Verhandlungen, sodass eine höchstmögliche Kostengenauigkeit beim Baukredit vorhanden ist und eine hohe Anzahl der Gewerke bereits unter Vorbehalt vergeben sind. Um keine Schnellschüsse und Risiken einzugehen, wird der Baukredit frühestens an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2026 vorgelegt.

://: Der Gemeinderat zeigt zusammen mit der Vorlage zum Baukredit zum Schulhausneubau auf, in welchen Bereichen Einsparungen im Umfang der jährlichen Abschreibungen und Zinsen als Gegenfinanzierung zum Projekt vorgenommen werden. Das Ziel sind ausgeglichene Budgets/Rechnungen.

://: Genehmigung des Projektierungskredites «Neubau Schulhaus Hofmatt und Umbau Pavillon Süd» im Betrag von CHF 1'020'000 inkl. MWST.

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025**

---

**Traktandum 5:**

**Neues Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung**

://: Zustimmung zum Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung. Dies mit den folgenden Anpassungen:

- Neuformulierung von Art. 6 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Benützung öffentlichen Areals, welche einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, bedarf der vorgängigen Bewilligung. Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten namentlich:

- a) Politische, ideelle und kulturelle Zwecke sowie Geldsammlungen, welche über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen;
- b) Kundgebungen, Umzüge und Demonstrationen;
- c) Bauplatzinstallations- oder Umschlagsflächen, Aufbruch von Strassen.

- Anpassung von Art. 10 Abs. 2:

„Während den Nachtruhezeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b ist es verboten, ...“

- Ergänzung Art. 10 Abs. 2:

„... bei Festanlässen oder andere aus Sicherheitsgründen zu beleuchtende Einrichtungen.“

**Traktandum 6:**

**Neues Verwaltungs- und Organisationsreglement**

://: Zustimmung zum neuen Verwaltungs- und Organisationsreglement. Dies mit den folgenden Anpassungen:

- Neuformulierung von Art. 2 Abs. 1:

„Amtliche Publikationsorgane sind die Gemeindewebsite [www.gelterkinder.ch](http://www.gelterkinder.ch) und die Oberbaselbieter Zeitung (OBZ).“

- Streichung von Art. 5.
- Streichung von Art. 12.

**Traktandum 7:**

**Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission**

://: Zustimmung zur Aufhebung des Gemeindekommissionsreglements vom 15. Juni 2000.

://: Zustimmung zur Aufhebung des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 1974.

://: Zustimmung zur Aufhebung des Pflichtenhefts für die Rechnungsprüfungskommission vom 27. April 1983.

**Traktandum 8:**

**Selbständiger Antrag Rosmarie Meier „Grünabfuhr“**

://: Der selbständige Antrag «Grünabfuhr» von Rosmarie Meier wird für nicht erheblich erklärt.

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025**

---

**Traktandum 9:**

**Neues Abfallreglement**

://: Zustimmung zum neuen Abfallreglement. Dies mit der folgenden Anpassung:

- Art. 2 Abs. 3: Streichen von „sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung“

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Ausführliches Protokoll

**Geschäft 1: Jahresrechnung 2025****1. Übersicht über die Rechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen**  
(in CHF)

	Rechnung	Budget	Differenz + = besser als Budget - = schlechter als Budget
<b>Rechnung Einwohnergemeinde</b> (exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 954'565	+ 71'499	+ 883'066
<b>Spezialfinanzierungen</b>			
Wasserversorgung	+ 214'938	+ 172'860	+ 42'078
Abwasserbeseitigung	- 109'544	+ 12'365	- 121'909
Abfallbeseitigung	+ 32'451	+ 12'720	+ 19'731
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 1'092'410	- 269'444	+ 822'966

**2. Erläuterung der Ergebnisse / Begründung der wesentlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung****2.1 Erfolgsrechnung (exkl. Spezialfinanzierungen) – Funktionale Gliederung**

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Aufwand von CHF 30'555'053.99 und einem Ertrag von CHF 31'509'619.13 ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 954'565.14. Das Budget 2025 sah einen Ertragsüberschuss von CHF 71'499 vor. Das Ergebnis ist um CHF 822'966 besser als das Budget.

Die nachfolgende Übersicht zeigt funktional die wesentlichen Abweichungen von der Jahresrechnung 2025 zum Budget 2025.

Funktionale Gliederung Zusammenzug	Rechnung 2025		Budget 2025		Abweichung Nettoergebnis
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Ertragsüberschuss	954'565.14				
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'035'408.54	608'801.61	3'016'840.00	608'652.00	
Nettoaufwand		2'426'606.93		2'408'188.00	-18'418.93
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT	1'467'639.81	439'976.15	1'360'940.00	345'000.00	
Nettoaufwand		1'027'663.66		1'015'940.00	-11'723.66
2 BILDUNG	10'433'292.03	1'544'362.91	10'390'881.00	1'391'978.00	
Nettoaufwand		8'888'929.12		8'998'903.00	109'973.88
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	2'335'808.70	1'205'543.72	2'383'432.00	1'226'391.00	
Nettoaufwand		1'130'264.98		1'157'041.00	26'776.02
4 GESUNDHEIT	3'161'449.00	289'400.48	2'868'914.00	365'000.00	
Nettoaufwand		2'872'048.52		2'503'914.00	-368'134.52
5 SOZIALE SICHERHEIT	5'096'357.12	2'527'135.15	5'736'489.00	2'331'250.00	
Nettoaufwand		2'569'221.97		3'405'239.00	836'017.03

**Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

6	VERKEHR	1'282'954.26	257'361.85	1'331'855.00	226'810.00	
	Nettoaufwand		1'025'592.41		1'105'045.00	79'452.59
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'837'611.20	2'654'804.85	2'691'360.00	2'488'950.00	
	Nettoaufwand		182'806.35		202'410.00	19'603.65
8	VOLKSWIRTSCHAFT	162'432.10	218'313.39	191'300.00	218'564.00	
	Nettoertrag	55'881.29		27'264.00		28'617.29
9	FINANZEN UND STEUERN	742'101.23	21'763'919.02	593'820.00	21'434'735.00	
	Nettoertrag	21'021'817.79		20'840'915.00		180'902.79

**Allgemeine Würdigung der Jahresrechnung 2025**

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Gelterkinden ist solide und profitierte von einer guten Wirtschaftslage. Für 2026 wird eine verhaltene Entwicklung erwartet, weshalb ein sorgsamer Umgang mit den Finanzen weiterhin angezeigt ist.

Positive Einflussfaktoren zeigen sich insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe und Asylwesen, Bildung sowie bei den Steuererträgen aus Vorjahren. Negative Budgetabweichungen treten hingegen im Gesundheitsbereich auf, insbesondere bei den Leistungen an Pflegeheime.

**Wesentliche Einflussfaktoren nach Funktion:****Funktion 4 (Gesundheit):**

Im Bereich der Pflegeheime fielen Mehrkosten von rund CHF 236'000 an. Die Gemeinde musste die Heimkosten für zwei Bewohner vorfinanzieren. Der Verkauf der Liegenschaft erzielte nicht den gewünschten Erlös, weshalb Abschreibungen von CHF 85'000 vorgenommen werden mussten.

Bei der Kinder- und Jugendzahnpflege wurden weniger konservierende und kieferorthopädische Behandlungen durchgeführt, was zu einer Ergebnisverbesserung von rund CHF 46'000 führte. Gleichzeitig fielen die Rückerstattungen der Eltern um CHF 75'000 tiefer aus als budgetiert.

**Funktion 5 (Soziale Sicherheit):**

Die Rechnung im Bereich soziale Sicherheit weist deutliche Abweichungen auf, insbesondere bei den Leistungen an das Alter, der Sozialhilfe sowie der Sozialhilfe im Asylbereich und Asylwesen. Diese sind vor allem darauf zurückzuführen, dass das Budget auf einer Hochrechnung basiert und insgesamt zu hoch angesetzt wurde, da die Fallzahlen – entgegen den Annahmen – weniger stark angestiegen sind.

**Funktion 9 (Finanzen und Steuern):**

Der Gesamtsteuerertrag beläuft sich auf rund CHF 14.7 Mio. und liegt damit um rund CHF 1.1 Mio. über dem Budget. Die Einkommensteuern erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 0.190 Mio., die Quellensteuern natürlicher Personen um CHF 0.102 Mio. und die Ertragssteuern juristischer Personen reduzierten sich um CHF 0.103 Mio., wobei insbesondere Steuern aus Vorjahren

**Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

mit CHF 0.908 Mio. wesentlich zur positiven Abweichung beitragen. Aufgrund der höheren Steuererträge im Jahr 2024 fiel der Ressourcenausgleich um rund CHF 0.83 Mio. tiefer aus.

**2.2 Erfolgsrechnung – Artengliederung – Abweichung zum Budget**

Nachfolgend die Übersicht der Artengliederung:

Konto	Erfolgsrechnung Artengliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Abweichung Nettoergebnis
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
	<b>Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss</b>	<b>31'509'619.13</b>	<b>31'509'619.13</b>	<b>30'565'831.00</b>	<b>30'637'330.00</b>	
				<b>71'499.00</b>		
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>30'555'053.99</b>		<b>30'565'831.00</b>		
30	Personalaufwand	12'460'126.53		12'433'025.00		<b>-27'101.53</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'625'551.81		5'475'367.00		<b>-150'184.81</b>
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'178'398.11		1'149'350.00		<b>-29'048.11</b>
34	Finanzaufwand	299'936.20		306'750.00		<b>6'813.80</b>
35	Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	247'388.44		197'945.00		<b>-49'443.44</b>
36	Transferaufwand	10'047'796.40		10'311'602.00		<b>263'805.60</b>
39	Interne Verrechnung	695'856.50		691'792.00		<b>-4'064.50</b>
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>31'509'619.13</b>		<b>30'637'330.00</b>	
40	Fiskalertrag		14'593'563.91		13'548'000.00	<b>1'045'563.91</b>
41	Regalien und Konzession		43'567.50		33'764.00	<b>9'803.50</b>
42	Entgelte		5'546'500.46		5'243'306.00	<b>303'194.46</b>
43	Verschiedene Erträge		165'506.95			<b>165'506.95</b>
44	Finanzertrag		1'221'800.36		1'146'567.00	<b>75'233.36</b>
45	Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen		109'543.70			<b>109'543.70</b>
46	Transferertrag		8'437'060.80		9'277'511.00	<b>-840'450.20</b>
48	Ausserordentlicher Ertrag		696'218.95		696'390.00	<b>-171.05</b>
49	Interne Verrechnungen		695'856.50		691'792.00	<b>4'064.50</b>

**2.2.1 Aufwand****Sach- und übriger Betriebsaufwand:**

Der Sachaufwand und der übrige Betriebsaufwand sind um rund CHF 150'000 höher ausgefallen als budgetiert. Diese Abweichung setzt sich aus zahlreichen positiven und negativen Budgetabweichungen zusammen. Besonders hervorzuheben ist die Vorfinanzierung von Heimkosten, die nicht vollumfänglich zurückgefordert werden, konnte und zu einer Abschreibung von CHF 85'000 führte.

**Abschreibungen Verwaltungsvermögen:**

Die Abschreibungen fielen mit CHF 1'121'098.16 um CHF 28'251.84 höher aus als der budgetierte Betrag von CHF 1'149'350. Sinkende Abschreibungen lassen erkennen, dass die Gemeinde weiterhin nur die unbedingt notwendigen Investitionen tätigt, um ausgeglichen zu wirtschaften.

---

## **Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

---

Die Investition „Erneuerung des Straßen-, Wasser- und Abwasserreglements“, die im Jahr 2025 mit CHF 57'299.95 abgerechnet wurde, ist nicht werthaltig und wurde aus diesem Grund ausserplanmässig abgeschrieben.

### **Transferaufwand:**

Die tieferen Transferausgaben sind auf die Bereiche Leistungen an das Alter, Sozialhilfe und Asylsozialhilfe zurückzuführen.

### **2.2.2 Ertrag**

#### **Fiskalertrag:**

Von den gesamten Steuereinnahmen des Jahres 2025 entfallen CHF 13'881'068.52 (budgetiert CHF 12'858'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 651'359.45 (budgetiert CHF 690'000).

#### **Entgelte:**

Die höheren Abgeltungen resultieren hauptsächlich aus Rückerstattungen für Leistungen aus Sozialhilfe (CHF 372'000) und Asylwesen (CHF 83'000).

#### **Finanzertrag:**

Die Abweichung von rund CHF 66'000 resultiert aus höheren Erträgen beim Zinsendienst Steuern.

#### **Transferertrag:**

Die Gemeinde erhielt vom Kanton aufgrund von höheren Steuereinnahmen im Jahr 2024 einen niedrigeren Ressourcenausgleich in Höhe von CHF 832'000.

## **2.3 Feststellungen zur Bilanz**

### **Vermögensverteilung:**

Vom Gesamtvermögen von CHF 73'567'849.12 entfallen CHF 47'882'089.52 auf das Finanzvermögen und CHF 25'685'759.60 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 47'882'089.52 entfallen CHF 26'932'846.00 auf Sachanlagen.

### **Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:**

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben per Ende 2025 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strassen sowie den Abschreibungen von CHF 25'358'193.11 auf CHF 24'888'324.80 abgenommen.

### **Schulden:**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten belaufen sich auf CHF 25'000'000. Im Jahr 2025 hat die Gemeinde weder neue Schulden aufgenommen noch alte zurückbezahlt.

**Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

Ende 2025 betrug die Bruttoverschuldung pro Einwohner/in rund CHF 4'751, die Berechnung erfolgte nach folgender Formel:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Betrag
200	Laufende Verbindlichkeiten	CHF 6'141'380.75
+ 201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 5'096.30
+ 206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	CHF 25'000'000.00
=	Bruttoschulden Total	CHF 31'146'477.05

Bruttoschulden je Einwohner/in

- Bruttoschulden: CHF 31'146'477
- Einwohnerzahl: 6'556

→ CHF 4'751 pro Einwohner/in

Im Bereich Schulden ist zu beachten, dass bei gewissen Investitionen trotz ordentlicher Abschreibungen nicht automatisch genügend Mittel vorhanden sind, um die entsprechenden Schulden effektiv zurückzuzahlen. Der Grund dafür liegt darin, dass den Abschreibungen teilweise kein tatsächlicher Mittelzufluss gegenübersteht.

Vorfinanzierungen sind in diesem Zusammenhang ein buchhalterisches Instrument, welches diesen Effekt zusätzlich beeinflusst. Dabei wird in guten Jahren zusätzlicher Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht, wodurch der ausgewiesene Gewinn reduziert wird. Dieser Aufwand wird auf einem separaten Konto gesammelt, ohne dass dabei ein effektiver Geldabfluss stattfindet.

Sobald das entsprechende Investitionsprojekt realisiert ist, werden diese Vorfinanzierungen über die Nutzungsdauer schrittweise wieder aufgelöst. Diese Auflösung führt zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung, da sie den Aufwand reduziert. Auch hierbei handelt es sich jedoch um rein buchhalterische Vorgänge ohne Mittelzufluss.

Dies hat zur Folge, dass die Erfolgsrechnung in den entsprechenden Jahren besser dargestellt wird, obwohl keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. In Gelterkinden werden aktuell jährlich Vorfinanzierungen im Umfang von rund CHF 700'000 aufgelöst. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass trotz ausgewiesenem ausgeglichenem oder positivem Resultat nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die bestehenden Schulden im vorgesehenen Umfang zu reduzieren.

Die folgende Aufstellung zeigt, wo wir jährlich Vorfinanzierungen auflösen, ohne dass damit tatsächliche Mittelzuflüsse resultieren: Schulliegenschaften Kindergärten / Schulliegenschaften Hofmatt / Hallen-Freibad / Gemeindestrassen/Werkhof

Ein Beispiel ohne Vorfinanzierung: Photovoltaikanlage auf der Mehrzweckhalle.

**Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

Einlagen in Vorfinanzierungen wurden das letzte Mal 2017 getätigt.

<b>Investition</b>	<b>Summe</b>	<b>Jährlich</b>	<b>Jahre</b>	<b>Zeitraum</b>
Kopfstandhalle	1'500'000	50'000	30	2019-2048
Schulhaus Hofmatt	6'000'000	200'000	30	2019-2048
Begegnungszone	150'000	3'750	40	2018-2057
Bützenen	887'000	29'500	30	2019-2048
Energiemassnahmen	272'000	9'050	30	2018-2048
Neubau Hallenbad	12'115'000	403'850	30	2019-2048
<b>Total</b>	<b>20'924'000</b>	<b>696'150</b>		

**2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss**

Zusammengefasst sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung CHF 954'565.14

Verwendung

Zuweisung an Bilanzüberschuss CHF 954'565.14

**2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses**

Aufgrund des Ertragsüberschusses erhöht sich der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden um CHF 954'565.14 und beträgt per 31. Dezember 2025 neu CHF 17'658'477.47.

**3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen****3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 214'937.89 ab. Gegenüber dem budgetierten Mehrertrag von CHF 172'860 ergibt sich eine Besserstellung von CHF 42'077.89, die dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasser gutgeschrieben wird.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 272'806.55 investiert. Die Anschlussbeiträge Wasser betragen CHF 438'313.50.

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2025 einen Wert von CHF 0.00 aus.

Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 3'063'016.23.

**3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung**

Bei einem budgetierten Mehrertrag von CHF 12'365 und einem effektiv erzielten Mehraufwand von CHF 109'543.70 schliesst die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Mehraufwand von CHF 121'908.70 ab.

## Geschäft 1: Jahresrechnung 2025

Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden im vergangenen Jahr CHF 488'378.30 investiert. Die Anschlussbeiträge Abwasser betragen CHF 219'156.80.

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2025 einen Wert von CHF 693'404.65 aus.

Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 4'081'433.60.

### 3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehrertrag von CHF 32'450.55 (budgetierter Mehrertrag: CHF 12'720).

Mit der Einführung der Grüngutgebühren per 1. Januar 2025 hat der Gemeinderat Sanierungsmassnahmen zur Stabilisierung der Abfallkasse eingeleitet. Dank eines Ertragsüberschusses von CHF 32'450.55 konnte ein Beitrag zu deren Sanierung geleistet werden.

Das Eigenkapital der Abfallbewirtschaftung weist per 31. Dezember 2025 einen um CHF 32'450.55 tieferen Bilanzfehlbetrag von CHF 232'295.83 aus.

## 4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite konnten abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
6150.5010.24	Gemeindestrassen Werterhaltung 2024	200'000	186'619.55	- 13'380.45
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Er- neuerung	100'000	57'299.95	- 42'700.05
7101.5030.26	WV Wasserschutz- zonen Röten	75'000	19'644.20	- 55'355.80
7101.5030.27	WV Wasserschutz- zonen Dübach Ost	125'000	28'157.05	- 42'700.05
7101.5030.29	Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2024	150'000	136'676.30	- 13'323.70
7101.5040.01	Revision der Pumpen Wolfstiege	150'000	102'197.75	- 47'802.25
7201.5030.13	Kanalisation Erhal- tungs- und Ausbau- massnahmen 2024	90'000	54'029.80	- 35'970.20
8730.5090.01	PV-Anlage gemeinde- eigene Bauten (MZH)	572'000	558'327.05	- 13'672.95

---

## **Geschäft 1: Jahresrechnung 2025**

---

Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite wurden von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und für in Ordnung befunden.

Die an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 bewilligte Investition „Ersatz Fussgängersteg Rünenbergerbrüggli“ über CHF 95'000 wird nicht umgesetzt.

### **5. Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission vom 4. Mai 2026 zur Jahresrechnung 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung ist in der Broschüre „Jahresrechnung 2025“ auf den Seiten 96 und 97 zu finden.

### **6. Antrag**

- 6.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2025 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 954'565.14.
- 6.2 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Jahresrechnung 2025
- Abrechnungen Verpflichtungskredite:
  - 6150.5010.24 Gemeindestrassen Werterhaltung 2024
  - 6150.5290.09 Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung
  - 7101.5030.26 Wasserversorgung Wasserschutzzone Röten
  - 7101.5030.27 Wasserversorgung Wasserschutzzone Dübach Ost
  - 7101.5030.29 Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2024
  - 7101.5040.01 Revision der Pumpen Wolfstiege
  - 7201.5030.13 Kanalisation Erhaltungs- und Ausbaumassnahmen 2024
  - 8730.5090.01 Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle

---

## **Geschäft 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission**

---

In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft (GemG) erstattet die Geschäftsprüfungskommission Gelterkinden (GPK) der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und Feststellungen im vergangenen Jahr.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026.

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Aufgaben der GPK**

Die GPK führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Abs. 1 GemG).

Die GPK prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit (§ 102 Abs. 3 GemG).

#### **1.2 Wahl der GPK**

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

#### **1.3 Mitglieder der GPK**

Im Berichtsjahr 2025/2026, setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Sandra Grossmann (Präsidentin)
- Lars Trachsler (Aktuar)
- Sabina Erny
- Sibille Meyer
- Hansjörg Deppeler

### **2. Prüfungstätigkeit der GPK**

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Hinweise aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2025/2026 hat die GPK an insgesamt 13 ordentlichen Sitzungen und 13 zusätzlichen Terminen für Schwerpunktprüfungen, die Rechtmässigkeit der Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiteren Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezifischer Themen und zur Klärung offener Fragen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Musikschule Gespräche geführt.

---

## **Geschäft 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission**

---

### **3. Schwerpunktthemen**

#### **3.1 Allgemein**

Die GPK führte im Berichtsjahr zwei Prüfungen durch: eine bei der Regionalen Musikschule Gelterkinden (RMSG) und eine beim Sozialen Dienst der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Bedingt durch den grossen zeitlichen Umfang der Prüfung an der RMSG wurden keine weiteren vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Bei den Sozialen Diensten wurde im Februar 2026 ein Follow-Up der Prüfung vom Jahr 2023 durchgeführt.

#### **3.2 RMSG**

Nach dem Bekanntwerden eines Betrugsfalls - mit finanziellen Verlusten in der Höhe von mehreren zehntausend Franken - durch die Medienmitteilung vom 4. September 2024 führte die GPK Gelterkinden an der RMSG eine umfassende Prüfung durch. Im Rahmen der Prüfung wurden von Mai bis September 2025 acht Gespräche mit der Schulleitung, Vertretern der Finanzkommission, dem Schulrat und der Verwaltung durchgeführt. Der ausführliche Bericht vom 20. Oktober 2025 wurde dem Gemeinderat, dem Schulrat und der Schulleitung zur Verfügung gestellt. Der umfangreiche Bericht enthält 28 Empfehlungen der GPK zu den geprüften Themenschwerpunkten.

Die GPK beleuchtete in ihrer Prüfung folgende Themen:

- Schnittstellen Schulleitung/ Finanzkommission/ Schulrat: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten
- Leitbild/ Schulprogramm, Dokumentation der Schule
- Dokumentation und Umsetzung von Aufgaben im Schulbetrieb
- Dokumentation und Ablage von Prozessen in der Schulverwaltung
- Hergang und begünstigende Faktoren im Betrugsfall vom Sommer 2024

Im Rahmen der Überprüfung der Regionalen Musikschule Gelterkinden stellte die GPK eine ungenügende Dokumentation an der RMSG fest. Zahlreiche Prozesspapiere fehlten oder waren lückenhaft, die Abläufe in der Administration und Schulleitung ungenügend definiert. Dies erschwerte aus Sicht der GPK eine nachvollziehbare und effiziente Arbeitsweise an der RMSG und führte zu einer übermässigen Zentrierung von Verantwortung und Aufgaben bei der Schulleitung.

Die Schnittstellen zwischen Schule, Schulrat und Finanzkommission waren zum Zeitpunkt der Prüfung unzureichend geregelt. Der Vertrag mit den Trägergemeinden war veraltet. Eine grundlegende Überarbeitung ist nötig. Eine gute Kommunikation innerhalb und zwischen den Gremien ist von allen anzustreben, um die Arbeit der RMSG bestmöglich zu unterstützen.

Die GPK empfiehlt, Prozesse zu definieren und zu dokumentieren für eine höhere Transparenz und als Grundlage für die operative Arbeit. Hinsichtlich der Pensionierung des Schulleiters im Jahr 2028 empfiehlt die GPK, diese Prozesse für eine nachhaltige Organisationsstruktur und bessere Arbeitsverteilung prioritär voranzutreiben.

---

## **Geschäft 2: Bericht Geschäftsprüfungskommission**

---

Der im letzten Jahr erfolgte Betrugsfall legte bestehende Schwachstellen im Bereich des Bestell- und Zahlungswesens sowie der Kommunikation offen und wurde durch die fehlende Prozessdokumentation begünstigt. Eine Strukturierung und Dokumentation verbunden mit transparenten Abläufen kann dazu beitragen, solche Risiken künftig zu minimieren. Eine adäquate, transparente Kommunikation und Definition der Verantwortung in Krisensituationen ist anzustreben.

Zur Zeit der Prüfung befand sich die RMSG in einer Umbruchphase, die noch nicht abgeschlossen ist. Viele Dokumente waren in Überarbeitung und standen der GPK in der aktuellen Arbeitsversion nicht zur Verfügung. Wichtige strategische Entscheide standen an. Die GPK empfiehlt dem Schulrat und den Trägergemeinden, diesen Prozess gezielt zu begleiten.

### **3.3 Folgeaudit Soziale Dienste**

Die GPK führte im Jahr 2023 eine Prüfung der Sozialen Dienste durch und überprüfte im Februar 2026 im Rahmen eines Follow-Up die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen gestützt auf ein Gespräch mit der Leitung sowie auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Dabei wurde festgestellt, dass frühere Unklarheiten in der personellen und fachlichen Unterstellung geklärt wurden und sämtliche Prozesse mittlerweile dokumentiert vorliegen.

Ebenso konnten die Aufarbeitung der durch die ORS AG ungenügend geführten Dossiers abgeschlossen sowie die fehlenden Stellenbeschreibungen erstellt und genehmigt werden; zudem sind die Vertretungsregelungen sichergestellt.

Ausserdem sind die Dienste seit September 2025 vollständig digitalisiert.

## **4. Schlussbemerkungen**

Im Rahmen ihrer Prüfungen kann die GPK für das Berichtsjahr 2025/2026 die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane bestätigen.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die konstruktive Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 13. April 2026

Sandra Grossmann, Präsidentin      Lars Trachsler, Aktuar

---

**Geschäft 3: Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst**

---

**1. Ausgangslage**

Seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts führt Gelterkinden einen Logopädischen Dienst, dem sich seinerzeit 14 Gemeinden in einem Vertrag angeschlossen hatten. Dem jetzt noch gültigen, seitens der Einwohnergemeinde Kienberg jedoch auf den 17. Januar 2027 gekündigten Vertrag, hatte die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am 9. Dezember 1987 zugestimmt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich seither stark verändert. Deshalb hat sich schon 2018 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeinderäten von vier Vertragsgemeinden aufgemacht, die gut 30jährigen Dokumente zu prüfen. Dabei handelt es sich um:

- Die Pflichtenhefte für die Logopädinnen und die Leitung der Logopädie
- Die Regelung, wie die Gemeinde Gelterkinden den Dienst zu führen hat
- Den eigentlichen Vertrag zwischen den Gemeinden

**2. Die Gründe für eine Revision**

- Der gültige Vertrag ist veraltet. Er stammt aus dem Jahre 1987.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich stark verändert: Erlass des neuen Bildungsgesetzes im Jahr 2002 mit seither diversen Ergänzungen und Anpassungen, u.a. im Jahr 2020; Erlass und Anpassung der Verordnung Sonderpädagogik 2021, 2024 und 2026.
- Seitens von einigen Vertragsgemeinden wurde kritisiert, die Abrechnung sei zu wenig transparent und nicht mehr zeitgemäss.
- Buus und Maisprach wurden aus dem Vertrag entlassen und haben sich inzwischen dem Logopädischen Dienst Rheinfelden angeschlossen. Der Gemeinderat Böckten hat umgekehrt in den Jahren 2019 und 2024 ein Interesse am Anschluss der Einwohnergemeinde Böckten am Logopädischen Dienst Gelterkinden bekundet.
- Die Einwohnergemeinde Kienberg hat mit Schreiben vom 21. November 2025 den Vertrag auf den 17. Januar 2027 gültig gekündigt. Dies wird zum Anlass genommen, auf den 18. Januar 2027 hin rechtzeitig einen neuen Vertrag abzuschliessen.

**3. Was neu ist**

- Die Einwohnergemeinde Gelterkinden kann inhaltlich gleichlautende Einzelverträge mit jeder Gemeinde, die die Dienste unseres Logopädischen Dienstes nutzen möchte, abschliessen.
- Der Gemeinderat Gelterkinden erhält die Ermächtigung, mit interessierten Einwohnergemeinden den durch die Gemeindeversammlung genehmigten Vertrag abzuschliessen.
- Eine Kündigung des Vertrages durch eine dieser Gemeinden hat nicht mehr die Kündigung des Vertrages mit allen anderen Gemeinden zur Folge. Die Verträge mit den übrigen Gemeinden bleiben bestehen.
- Dank der inhaltlich zwingend identischen Bestimmungen ist sichergestellt, dass alle Gemeinden gleichbehandelt werden.
- Neu werden die aus verschiedenen Positionen zusammengesetzten Kosten zu 80 % nach dem Verursacherprinzip (Anzahl Lektionen, welche die Schüler/innen einer angeschlossenen Gemeinde genossen haben) und zu 20 % als Sockelbeitrag (gleichmässig verteilt auf alle angeschlossenen Gemeinden) in Rechnung gestellt. Bisher galt die Einwohnerzahl als Basis für die Kostenberechnung.

---

### **Geschäft 3: Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst**

---

- Die Überarbeitung der Pflichtenhefte wurde 2019 vorgenommen. Eine Nachbearbeitung aufgrund der neuen Führungsstrukturen und des revidierten Berufsauftrags für Lehrpersonen – beide Neuerungen sind seit dem 1. August 2024 in Kraft – erfolgte 2025. Die Pflichtenhefte sind nicht Bestandteil der neuen Vereinbarung. Sie haben nur orientierenden Charakter.

#### **4. Kantonale Vorprüfung**

Der Vertragstext ist bereits vor einiger Zeit vom Kanton vorgeprüft worden. Mit einer Genehmigung kann gerechnet werden.

#### **5. Weiteres**

Die neue Vereinbarung tritt per 18. Januar 2027 in Kraft. Kienberg hat den bisherigen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist bekanntlich auf den 17. Januar 2027 gekündigt (Ende des Schulsemesters). Damit geht es jetzt um den Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Die neue Vereinbarung kann an den Gemeindeversammlungen nur als Ganzes (also ohne Änderungen) gutgeheissen oder abgelehnt werden, weil die inhaltlichen Bestimmungen für alle Gemeinden identisch sein müssen.

Am 21. August 2024 wurden die Gemeinden über den Inhalt des neuen Vertrages und die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten informiert. Bis Ende September 2024 konnten sie sich zum Entwurf äussern. Am 30. April 2025 trafen sich die Gemeinden erneut und votierten grossmehrheitlich für die neue Vereinbarung mit der Anzahl der Logopädie-Lektionen als neue Berechnungsgrundlage.

Aufgrund der angestellten Berechnungen werden die Kosten für den Logopädischen Dienst wegen der primär verursacherabhängigen Kostenverteilung künftig grösseren Schwankungen unterliegen als bisher. Gelterkinden rechnet im Mehrjahresschnitt jedoch mit ungefähr gleich hohen Kosten wie bis anhin. Dies kann sich dann ändern, wenn der Kanton die Anzahl Lektionen Förderunterricht verändert. Derzeit sind es gemäss der Verordnung Sonderpädagogik 27 Lektionen auf 570 Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

#### **6. Anträge**

1. Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung über den Logopädischen Dienst.
2. Ermächtigung des Gemeinderats, diese Vereinbarung identisch mit interessierten Gemeinden wie insbesondere Anwil, Böckten, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen, Zeglingen abzuschliessen.

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):  
Neue Vereinbarung über den Logopädischen Dienst

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 stimmte dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) ohne Änderung zu. Gleichzeitig beschloss jene Gemeindeversammlung auch, dass der Gemeinderat innert drei Jahren nach Inkrafttreten die Wirksamkeit des Reglements unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung evaluiert und dass er der Gemeindeversammlung Bericht über das Evaluationsergebnis erstattet. Das FEB-Reglement ist am 23. Februar 2022 in Kraft getreten. Somit wäre im Jahr 2025 Bericht zu erstatten gewesen.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 beschloss ein Pilotprojekt 2025-2028 zu schulergänzenden Tagesstrukturen. Gleichzeitig beschloss die Gemeindeversammlung auch, dass der Gemeinderat die Gemeindeversammlung, jeweils im Juni, über die Einhaltung der Zielwerte (Belegungszahlen, Kosten, Einnahmen und die geplanten Projekt- und Modulanpassungen) informiert. Dies ist das erste Mal an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 der Fall (Siehe Geschäft Nr. 5 auf Seite 30ff).

Aus Sicht des Gemeinderates macht es Sinn, den Evaluationsbericht zum FEB-Reglement und die Erstinformation zum Pilotprojekt Tagesstrukturen an der gleichen Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zu bringen. Einerseits ist die Rechtsgrundlage für die Tagesstrukturen auch im FEB-Reglement vorhanden, andererseits liegen beide Themen nahe beieinander. Auch können so die Erfahrungen aus dem 1. Betriebsjahr der Tagesstrukturen in das FEB-Reglement einfließen und das FEB-Reglement kann so in einem Zug angepasst werden. Der Evaluationsbericht zum FEB-Reglement wurde daher um ein Jahr auf die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 verschoben.

**2. Erwägungen****2.1 Evaluationsbericht**

[Der Evaluationsbericht ist zur Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung. Darüber wird nicht abgestimmt.]

**2.1.1 Statistische Zahlen**

Die Tabelle mit der statistischen Auswertung ist im Anhang zu finden. Ausgewertet wurden alle Gesuche, welche seit Inkrafttreten des FEB-Reglements (23. Februar 2022) bei der Gemeinde eingegangen sind. Total gingen 43 Gesuche ein, wovon bei deren 39 Betreuungsgutschriften verfügten wurden. 4 Gesuche wurden abgelehnt. Die 39 Fälle betrafen 21 Familien. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die 39 verfügten Gesuche, welche Gutschriften zugute hatten.

In den genannten Jahren wurden Total folgende Betreuungsgutschriften pro Monat verfügt:

2022	CHF 4'756
2023	CHF 7'263
2024	CHF 11'552
2025	CHF 15'096

#### **Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

Die Anzahl betreuter Kinder pro Monat:

2022	14
2023	17
2024	14
2025	16

Das durchschnittliche massgebende Einkommen pro Jahr betrug wie folgt:

2022	CHF 56'054
2023	CHF 43'917
2024	CHF 34'292
2025	CHF 35'621

Über die vier Jahre verteilte sich die Anzahl der Betreuungsgutschriftenhöhen wie folgt:

CHF 9.00	20
CHF 8.00	1
CHF 7.00	2
CHF 6.00	1
CHF 5.00	3
CHF 4.00	3
CHF 3.00	3
CHF 2.00	1
CHF 1.00	5

Die Entwicklung des massgebenden Einkommens bei den Familien, welche im Verlauf der Zeit mehrmals verfügt wurden:

Nr. Familie	Entwicklung massgebendes Einkommen pro Verfügung [CHF]				Entwicklung [%]
1	11'788	11'788			0
3	0	0	0		0
6	52'700	45'908	57'085	61'799	+ 17
7	98'904	98'904	110'305		+ 12
9	6'800	0			- 100
10	82'850	106'616			+ 29
11	73'022	76'700	85'994	83'554	+ 14
13	31'888	8'688			- 73
14	25'639	6'877			- 73
15	67'776	73'662			+ 9
18	67'462	100'929			+ 50
19	67'427	72'500			+ 8
20	18'859	34'127	41'560		+ 20
21	20'727	6'984			- 66

Fazit statistische Zahlen:

Die monatlich ausbezahlten Betreuungsgutschriften stiegen in den letzten vier Jahren kontinuierlich an. Das durchschnittliche massgebende Einkommen sank dagegen. Die Anzahl der betreuten Kinder blieb dagegen ungefähr auf dem gleichen Niveau. Rund 51 % der ausbezahlten Betreu-

#### **Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

ungsgutschriften betrafen die tiefsten massgebenden Einkommen. Bei rund 66 % der Erziehungsberechtigten hat sich über die Zeit das massgebende Einkommen erhöht (wobei hier die Gründe für die Einkommensveränderung nicht bekannt sind).

##### **2.1.2 Auswertung Fragebögen an Erziehungsberechtigte**

Die Fragebögen wurden im März 2026 denjenigen Erziehungsberechtigten zugestellt, welche seit Februar 2022 FEB-Leistungen bezogen haben oder immer noch beziehen.

Anzahl verteilte Fragebögen: 21  
Eingegangene Fragebögen: 7  
Rücklaufquote: 33 %

Frage	Antwort	Bemerkung
Wie verlief die administrative Abwicklung mit der Gemeindeverwaltung?	Sehr gut: 3 43 % Gut: 3 43 % Nicht gut: 1 14 % Keine Antwort: 0 0 %	Die Person mit «Nicht gut» musste der Gemeinde noch Gelder zurückbezahlen.
Ist das Formular «Antragsformular für Betreuungsgutschriften in Kindertagesstätten» klar und verständlich?	Ja: 5 71 % Es geht: 1 14 % Nein: 1 14 % Keine Antwort: 0 0 %	Die Person mit «Nein» findet das Formular viel zu kompliziert und zu aufwändig.
Ist das Formular «Informationsblatt für Erziehungsberechtigte» klar und verständlich?	Ja: 3 43 % Es geht: 2 29 % Nein: 1 14 % Keine Antwort: 1 14 %	Die Person mit «Nein» findet das Informationsblatt viel zu unverständlich mit zu vielen Fachausdrücken.
Ist die Höhe der Ihnen zugesprochenen Betreuungsgutschrift im Verhältnis zu den Kita-Kosten und zu Ihrem Einkommen/Vermögen angemessen?	Ja: 3 43 % Es geht: 2 29 % Nein: 1 14 % Keine Antwort: 1 14 %	Die Person mit «Nein» ist vom Kindesvater getrennt und die Kosten für die Kinderbetreuung sind ihr zu hoch.
Fehlt Ihnen etwas im Bereich «Familienergänzende Kinderbetreuung» (FEB)?	Ja: 0 0 % Nein: 7 100 % Keine Antwort: 0 0 %	
Haben Sie noch allgemeine Bemerkungen oder Anregungen?	Ja: 0 0 % Nein: 7 100 % Keine Antwort: 0 0 %	

##### **Fazit Fragebögen Erziehungsberechtigte:**

Die Rücklaufquote war mager. Die eingegangenen Rückmeldungen sind mehrheitlich positiv. Sehr erfreulich ist, dass für 6 von 7 Erziehungsberechtigten die administrative Abwicklung mit der Gemeindeverwaltung «Gut» oder «Sehr gut» war. Das Antragsformular ist für die grosse Mehrheit klar und verständlich. Das Informationsblatt kann betreffend Verständlichkeit verbessert werden. Die Höhen der zugesprochenen Betreuungsgutschriften sind in einem guten Rahmen. Zusätzliche

## **Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

Ansprüche im Bereich FEB sind nicht vorhanden. Die Rückmeldungen mit den Hinweisen betreffend Verständlichkeit wird die Gemeindeverwaltung aufnehmen und nach Möglichkeit umsetzen.

### **2.1.3 Auswertung Fragebögen an Angebote**

Die Fragebögen wurden im März 2026 denjenigen Angeboten (Kita) zugestellt, welche Kinder mit FEB-Unterstützung betreut haben.

Anzahl verteilte Fragebögen: 3  
 Eingegangene Fragebögen: 0  
 Rücklaufquote: 0 %

Fazit Fragebögen Angebote:

Leider wurden fristgerecht keine Fragebögen retourniert, eine Auswertung ist daher nicht möglich.

### **2.2 Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)**

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich das FEB-Reglement in der Praxis bewährt hat. Die Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten und der Gemeindeverwaltung bestätigen dies. Die Umsetzung bot keine besonderen Schwierigkeiten. Im Detail zeigte sich ein Anpassungsbedarf insbesondere betreffend die Genauigkeit verwendeter Begriffe sowie die Schaffung von Rechtsgrundlagen.

Neben rein formalen Anpassungen soll im Reglement inhaltlich insbesondere das folgende angepasst werden:

<b>Heutiges FEB-Reglement</b>	<b>Neues FEBR</b>	<b>Bemerkungen</b>
Art. 6 Abs. 2 Bst. d: <i>sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung;</i>	Art. 6 Abs. 2 Bst. d: <i>sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung <u>und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</u></i>	Ergänzung betreffend Arbeitsmarktanstrengungen. Damit wird u.a. auch ein Votum an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 aufgenommen. Es soll klargestellt werden, dass Personen, welche Arbeitslosenunterstützung erhalten, FEB-Leistungen nur erhalten, wenn sie bspw. Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt unternehmen. Ein reiner Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung reicht in der Regel nicht, um FEB-Leistungen zu erhalten. Die Formulierung ist gemäss Empfehlung der Bildungs-, Kultur-

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

		und Sportdirektion (BKSD) an diejenige der Stadt Liestal angelehnt.
<p>Art. 8 Abs. 1:  <i>Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement.</i></p>	<p>Art. 8 Abs. 1:  <i>Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 <u>FEBR</u> sowie dem Pensum der <u>Tätigkeit</u> gemäss Art. 6 Abs. 3 <u>FEBR</u>.</i></p>	<p>Betreffend «Erwerbstätigkeit» wird auf Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement verwiesen. In jenem Artikel wird nur der Begriff «Tätigkeit» verwendet und jener Artikel verweist wiederum auf Art. 6 Abs. 2. Der Begriff «Erwerbstätigkeit» suggeriert eine entlohnte Tätigkeit, da jemand einem Erwerb nachgeht. Der Begriff «Tätigkeit» beinhaltet aber auch nicht entlohnte Tätigkeiten. In Art. 6 Abs. 2 sind bspw. auch Aus- oder Weiterbildungen oder Förderungs- und Beschäftigungsprogramme aufgelistet. Diese Tätigkeiten sind aber in der Regel nicht entlohnt. Somit ist der Begriff «Tätigkeit» korrekt und soll auch in Art. 8 Abs. 1 verwendet werden. Zudem formale Anpassung zu FEBR.</p>
<p>Art. 8 Abs. 9:  [nicht vorhanden]</p>	<p>Art. 8 Abs. 9:  <i>Der Gemeinderat regelt ausführende Bestimmungen bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften in der Verordnung. Dabei kann er auch einen Geschwisterrabatt gewähren.</i></p>	<p>Der Begriff «Geschwisterrabatt» soll im FEB-Reglement eingeführt werden. Damit besteht eine klare Rechtsgrundlage für den in der FEB-Verordnung bestimmten Geschwisterrabatt.</p>
<p>Art. 9 Abs. 3:  <i>Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.</i></p>	<p>Art. 9 Abs. 3:  <i>Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. <u>Ein Verzugszins gemäss Art. 12 Bst. c Gebührenverordnung (GebV) vom 11. August 2025 wird verlangt.</u> Die</i></p>	<p>Bei ungerechtfertigten Auszahlungen von Betreuungsgutschriften soll für die Rückforderung neu ein Verzugszins verlangt werden.</p>

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)  
(inkl. Evaluationsbericht)**

	<i>Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.</i>	
Art. 13 Abs. 1: <i>Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</i>	Art. 13 Abs. 1: <i>Die Gemeindeverwaltung verfügt:</i> a) <u>Betreuungsgutschriften:</u> <i>Den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</i> b) <u>Tagesstrukturen der Gemeinde: Ausführungsmaßnahmen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung zu diesem Reglement.</u>	Für das Tagesstrukturen-Angebot der Gemeinde soll die Rechtsgrundlage für Verfügungen geschaffen werden. Primär derzeit für das entsprechende Pilotprojekt 2025-2028. Auf den späteren Beschluss über die allfällige Weiterführung der Tagesstrukturen der Gemeinde hat dies keine präjudizielle Wirkung.

### 2.3 Kantonale Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 6. Mai 2026 liegt vor. Demnach wird die Genehmigung des beantragten Reglements in Aussicht gestellt.

### 3. Antrag

Zustimmung zum neuen Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR).

Anhang 1: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)

Anhang 2: Statistische Zahlen 2022-2025

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)  
(inkl. Evaluationsbericht)**

---

**Anhang 1: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)**

**Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Inhalt**

- <sup>1</sup> Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Gelterkinden im Früh- und Primarstufenbereich.
- <sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Erziehungsberechtigte und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

**Art. 2 Ziele**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Gelterkinden stellt ein Grundangebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Gelterkinden verfolgt folgende Ziele:
  - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b) Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie;
  - c) Finanzielle Eigenständigkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Kindern;
  - d) Minderung von Familienarmut;
  - e) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - f) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - g) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - h) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes;
  - i) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

**Art. 3 Begriffe**

- <sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetz:
  - a) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
  - b) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
  - c) von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- <sup>2</sup> Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- <sup>3</sup> Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)  
(inkl. Evaluationsbericht)**

---

- <sup>4</sup> Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- <sup>5</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Ausschlaggebend ist das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt inkl. Sorge für das Kind.
- <sup>6</sup> Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- <sup>7</sup> Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- <sup>8</sup> Betreuungsgutschriften: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten nach Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausbezahlt werden.
- <sup>9</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

**Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde**

Subjektbezogene Beiträge

- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet subjektbezogene Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
- im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
  - im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

Objektbezogene Beiträge

- <sup>2</sup> Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind in Art. 11 FEBR festgelegt.
- <sup>3</sup> Objektbezogene Beiträge werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

**Art. 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen. Er veröffentlicht eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten.
- <sup>2</sup> Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
- das Angebot allen Kindern der Gemeinde Gelterkinden nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
  - die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- <sup>3</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

---

- <sup>4</sup> Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.
- <sup>6</sup> Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

**B. Betreuungsgutschriften****Art. 6 Anspruchsberechtigung**

- <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Gelterkinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 3 Abs. 1 FEBR betreut wird.
- <sup>2</sup> Für den Bezug von Betreuungsgutschriften ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
  - b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
  - c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
  - d) sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
  - e) sie besuchen Förderungs- und Beschäftigungsprogramme im Rahmen der Eingliederung bedürftiger Personen gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz.
- <sup>3</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt
- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10 %;
  - b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft mindestens 110 %.
- <sup>4</sup> Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

**Art. 7 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung zusammen erfasst sind.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:
- a) den Einkünften gemäss Ziffer 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge (festgelegt auf Verordnungsebene);
  - b) abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziffer 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- <sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)  
(inkl. Evaluationsbericht)**

---

<sup>4</sup> Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

**Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 FEBR sowie dem Pensum der Tätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 3 FEBR.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten von mindestens CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.

<sup>3</sup> Die Betreuungsgutschrift sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Anhang 1 der Verordnung zu diesem Reglement.

<sup>4</sup> Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 geleistet. Liegt das massgebende Einkommen höher, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.

<sup>5</sup> Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEBR werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

<sup>6</sup> Die Höhe der Betreuungsgutschrift wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

<sup>7</sup> Bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal CHF 120'000 werden Beiträge der Gemeinde ausgerichtet. Die aktuell gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

<sup>8</sup> Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat regelt ausführende Bestimmungen bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften in der Verordnung. Dabei kann er auch einen Geschwisterrabatt gewähren.

**Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert zehn Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. Ein Verzugszins gemäss Art. 12 Bst. c Gebührenverordnung (GebV) vom 11. August 2025 wird verlangt. Die Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.

<sup>4</sup> In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

**Art. 10 Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

---

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR)  
(inkl. Evaluationsbericht)**

---

**Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschriften für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche

- a) über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amtes verfügen und/oder
- b) eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Details zur Leistungsvereinbarung werden in der Verordnung geregelt.

**C. Schlussbestimmungen**

**Art. 12 Verordnung**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug des FEBR in einer Verordnung.

**Art. 13 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt:

- a) Betreuungsgutschriften: Den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- b) Tagesstrukturen der Gemeinde: Ausführungsmassnahmen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

**Art. 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Art. 15 Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot und auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

**Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten**

Das FEBR tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am 17. Juni 2026.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:                      Der Verwalter:  
Christoph Belser                      Christian Ott

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am \_\_\_\_\_.

**Geschäft 4: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (inkl. Evaluationsbericht)**

**Anhang 2: Statistische Zahlen 2022-2025**

Nr. Familie	Jahr Erstbewilligung	Jahr Ablehnung	Anzahl Kinder, für welche Betreuungsgutschriften bewilligt wurden	Anzahl Betreuungsstunden pro Jahr für alle Kinder	Erwerbstätigkeit %	Berufsorientierte Auszubildende oder Weiterbildung %	Eingliederungsmaßnahmen der IV %	Leistungsbeitrag der ALV %	Förderungsbemessung gemäss SHG %	Soziale Indikation mittels Verfügungen Sozialdienst/KESB %	Total zeitliche Beanspruchung für alle Gründe %	Pensum erwerbstätigkeit %	Massgebendes Einkommen CHF	Höhe Betreuungsgutschrift CHF/Sid.	Höhe Betreuungsgutschrift für alle Kinder CHF/Monat
1	2022		1	1925									CHF 11'788	CHF 9	CHF 1'428
1	2023		1	1925									CHF 11'788	CHF 9	CHF 1'428
2	2024		1	1367	80%		100%						CHF 14'566	CHF 9	CHF 1'025
3	2023		3	2350	35%								CHF 0	CHF 9	CHF 1'659
3	2024		3	3780	0%								CHF 0	CHF 9	CHF 2'664
3	2025		3	6200	0%								CHF 0	CHF 9	CHF 4'500
4	2025		1	1565	100%								CHF 63'680	CHF 7	CHF 913
5	2025		2	2072									CHF 0	CHF 9	CHF 1'554
6	2022		1	458									CHF 52'700	CHF 7	CHF 267
6	2023		1	567									CHF 45'908	CHF 8	CHF 378
6	2024		1	823								160%	CHF 57'085	CHF 6	CHF 412
6	2025		1	698	110%		50%					110%	CHF 61'799	CHF 5	CHF 291
7	2022		2	1023	123%								CHF 98'904	CHF 1	CHF 85
7	2023		2	912	123%								CHF 98'904	CHF 1	CHF 76
7	2024	2024	2										<b>CHF 110'305</b>	CHF 0	CHF 0
8	2023		2	2632									CHF 0	CHF 9	CHF 2'041
8	2024		2	3018					60%				CHF 6'800	CHF 9	CHF 2'191
9	2025		2	2402									CHF 0	CHF 9	CHF 1'802
10	2023		2	2000									CHF 82'850	CHF 1	CHF 167
10	2024	2024	2		150%								<b>CHF 106'616</b>	CHF 0	CHF 0
11	2022		1	1040									CHF 73'022	CHF 3	CHF 260
11	2023		1	1038									CHF 76'700	CHF 2	CHF 173
11	2024		1	911									CHF 85'994	CHF 1	CHF 76
11	2025		1	978									CHF 83'554	CHF 1	CHF 82
12	2025		1	236									CHF 63'275	CHF 5	CHF 98
13	2024		2	3772									CHF 31'888	CHF 9	CHF 2'829
13	2025		2	5212									CHF 8'688	CHF 9	CHF 3'909
14	2024		1	1295	60%								CHF 25'639	CHF 9	CHF 971
14	2025		1	1367									CHF 6'877	CHF 9	CHF 1'026
15	2022		3	2154									CHF 67'776	CHF 4	CHF 718
15	2023		1	472									CHF 73'662	CHF 3	CHF 118
16	2025		1	182	70%								CHF 62'401	CHF 5	CHF 76
17	2024		1	624	50%						50%		CHF 14'320	CHF 9	CHF 468
18	2022		3	1752									CHF 67'462	CHF 4	CHF 584
18	2023	2023	3										<b>CHF 100'929</b>	CHF 0	CHF 0
19	2023		1	600	100%								CHF 67'427	CHF 4	CHF 200
19	2024		1	529	160%								CHF 72'500	CHF 3	CHF 132
20	2023		1	851	80%								CHF 18'859	CHF 9	CHF 638
20	2024		1	1047	80%								CHF 34'127	CHF 9	CHF 785
20	2025		1	1128	100%								CHF 41'560	CHF 9	CHF 846
21	2022		3	1887									CHF 20'727	CHF 9	CHF 1'415
21	2023		2	514									CHF 6'984	CHF 9	CHF 386
22	2023	2023	2										<b>CHF 138'134</b>	CHF 0	CHF 0

---

**Geschäft 5: Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte**

---

**1. Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 beschloss ein Pilotprojekt 2025-2028 zu schulergänzenden Tagesstrukturen. Gleichzeitig beschloss die Gemeindeversammlung auch, dass der Gemeinderat die Gemeindeversammlung, jeweils im Juni, über die Einhaltung der Zielwerte (Belegungszahlen, Kosten, Einnahmen und die geplanten Projekt- und Modulanpassungen) informiert. Dies ist das erste Mal an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 der Fall.

**1.1 Vorphase**

Die Vorphase entspricht dem Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025. In dieser Phase fand noch kein Betrieb der Tagesstrukturen statt.

Die Leiterin Tagesstrukturen wurde aufgrund einer Stellenausschreibung per 1. April 2025 mit einem Pensum von 30 % angestellt. Das Pensum entspricht der Empfehlung gemäss Bericht HochConsulting. In der Praxis zeigte sich, dass das Pensum viel zu klein war. Die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten (Erstellung von Richtlinien und Konzepten, Besprechungen, Gesuch Bundessubventionen, Personalanstellungen, Materialbeschaffungen, Administration usw.) bedingten in der Vorphase ein Leitungspensum von rund 47 %.

Zu Beginn waren die Tagesstrukturen der Schulleitung Primarstufe unterstellt. Dies wegen der thematischen und organisatorischen Nähe zur Primarstufe. Aufgrund von internen Reorganisationen in der Schulleitung und dem bevorstehenden Abgang des bisherigen Rektors Primarstufe kam die Schulleitung Primarstufe auf die Gemeindeverwaltung zu. Sie schlugen vor, die Tagesstrukturen organisatorisch und führungs-mässig bei der Gemeindeverwaltung anzuhängen und die Schulleitung von dieser Aufgabe zu entbinden. Per 12. Mai 2025 wurden daraufhin die Tagesstrukturen neu vollumfänglich der Leitung Gemeindeverwaltung unterstellt. Das Schulsekretariat Primarstufe ist bis auf weiteres mit Administrationsarbeiten in Bezug auf Anmeldungen, Adressen, Webseite usw. eingebunden.

Der Gemeinderat löste mit Beschluss vom 16. Mai 2025 die im Jahr 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe Tagesstrukturen auf. Diese bereitete zusammen mit der Firma HochConsulting die Grundlagenthemen auf im Hinblick auf die finale Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 vor.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erteilte mit Brief vom 10. Juli 2025 für die schulergänzenden Tagesstrukturen im Lindenhof die provisorische Betriebsbewilligung bis 31. Juli 2028.

**1.2 Betrieb**

Die Tagesstrukturen nahmen ihren operativen Betrieb am 11. August 2025 auf.

**Geschäft 5: Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte****2. Zielwerte****2.1 Belegungszahlen**

Quelle: 1. Semester: Effektive Anzahl Kinder / 2. Semester: Aufgrund Anmeldungen

**2.1.1 Mittagstisch-Zahlen pro Tag mit Stichtag 3. März 2026 für das 1. Betriebsjahr:**

	1. Semester effektiv	2. Semester Anmeldungen	Planzahlen HochConsulting 1. Betriebsjahr	Abweichung 2. Semester/ Planzahlen/
Montag	20.8	20.0	18	+ 11.1 %
Dienstag	18.0	16.0	18	- 11.1 %
Mittwoch	6.2	7.0	18	- 61.1 %
Donnerstag	19.6	24.0	18	+ 33.3 %
Freitag	11.0	9.0	18	- 50.0 %
Total Ø	15.1	15.2	18	- 15.6 %

Zum Vergleich die Zahlen für den letzten Mittagstisch Primarstufe vom Juni 2025:

	Mittagstisch PS Juni 2025 effektiv Ø	Tagesstrukturen 2. Semester Anmeldungen	Abweichung Tagesstrukturen/ Mittagstisch PS/
Montag	20.3	20.0	- 1.5 %
Dienstag	18.0	16.0	- 11.1 %
Mittwoch	[Kein Angebot]	7.0	
Donnerstag	20.0	24.0	+ 20.0 %
Freitag	18.5	9.0	- 51.4 %
Total Ø	19.2	15.2	- 20.8 %

**2.1.2 Nachmittagsmodul-Zahlen pro Tag mit Stichtag 03.03.2026 für das 1. Betriebsjahr:**

	1. Semester effektiv	2. Semester Anmeldungen	Planzahlen HochConsulting 1. Betriebsjahr	Abweichung 2. Semester/ Planzahlen
Nachmittagsmodul I	6.1	6.4		
Nachmittagsmodul II	5.2	5.0		
Nachmittagsmodul III	0	0		
Nachmittagsmodul IV	0	0		
Total Ø	11.3	11.4	14	- 18.6 %

**Geschäft 5: Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte****2.1.3 Ferienangebote-Zahlen pro Tag mit Stichtag 03.03.2026 für das 1. Betriebsjahr:**

	Anzahl Kinder effektiv	Planzahlen HochConsulting 1. Betriebsjahr	Abweichung Ferienangebot/Planzahlen
Herbstferien 2025	3.2	14	- 77.1 %
Sportferien 2026	3.6	14	- 74.3 %
Osterferien 2026	3.5	14	- 75.0 %

**2.1.4 Fazit**

Im 1. Betriebsjahr liegt die Anzahl Kinder pro Modul mit Ausnahme am Montag und Donnerstag des Mittagstisches teilweise sehr deutlich unter den Planungszahlen gemäss HochConsulting.

Auch im Vergleich zum Vorgängerangebot beim Mittagstisch durch den Mittagstisch Primarstufe liegen die Anzahl Kinder mit Ausnahme des Donnerstags unter den Planungszahlen.

Massnahmen für das 2. Betriebsjahr wurden ergriffen (siehe Kapitel 2.3).

**2.2 Kosten / Einnahmen****2.2.1 Vorphase ohne Betrieb (Januar-Juli 2025)**

Quelle: Jahresrechnung 2025, abgegrenzt

Aufwand Rechnung	Ertrag Rechnung	Aufwand HochConsulting/ GV 11.12.2024	Ertrag HochConsulting/ GV 11.12.2024
CHF 26'464	CHF 0	CHF 32'000	CHF 0

Minderaufwand: CHF 5'536 (- 17.3 %)

**2.2.2 1. Betriebsjahr**

Quelle: Jahresrechnung 2025, abgegrenzt / Buchhaltung Januar und Februar 2026, abgegrenzt / Planungszahlen März bis Juli 2026, abgegrenzt

Aufwand Rechnung/Plan	Ertrag Rechnung/Plan	Aufwand HochConsulting/ GV 11.12.2024	Ertrag HochConsulting/ GV 11.12.2024
CHF 254'633	CHF 148'913	CHF 240'448	CHF 190'513

Mehraufwand: CHF 14'185 (+ 5.6 %)

Minderertrag: CHF 41'600 (- 21.8 %)

---

**Geschäft 5: Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte**

---

### **2.2.3 Fazit**

In der Vorphase lag der Aufwand leicht unter dem Budget (das Budget entsprach den Zahlen gemäss HochConsulting).

Im 1. Betriebsjahr wird der Aufwand voraussichtlich leicht über den Planungszahlen liegen. Der Ertrag hingegen wird deutlich unter den Planungszahlen liegen.

Massnahmen für das 2. Betriebsjahr wurden ergriffen (siehe Kapitel 2.3).

## **2.3 Geplante Projekt- und Modulanpassungen**

### **2.3.1 Modulkosten**

Die Aufwandzahlen entsprechen mehr oder weniger den Budget-/Planungszahlen. Die Ertragszahlen hingegen sind sehr deutlich unter den Budget-/Planungszahlen. Aufgrund von Rückmeldungen von Erziehungsberechtigten ist der Hauptgrund dafür primär die Modulkosten im 1. Betriebsjahr. Einige Erziehungsberechtigte suchten daher alternative Lösungen für die Kinderbetreuung und nutzten nicht die Tagesstrukturen.

Der Gemeinderat entschied daher mit Beschluss vom 16. März 2026, die Modulkosten für das 2. Betriebsjahr zu senken. Damit soll es den Erziehungsberechtigten vermehrt ermöglicht werden, ihre Kinder in den Tagesstrukturen betreuen zu lassen. Die angestrebten höheren Belegungszahlen sollen zu Mehreinnahmen führen.

Die angepassten Modulkosten im 2. Betriebsjahr werden allenfalls auch zeigen, wie kostensensitiv das Angebot ist.

### **2.3.2 Richtlinien, Konzepte**

Aufgrund der Erfahrungen im 1. Betriebsjahr hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. März 2026 die Richtlinien, das Betriebskonzept und das pädagogische Konzept im Hinblick auf das 2. Betriebsjahr punktuell angepasst.

Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Im Ferienangebot Einführung eines Morgenmoduls von 07.00-08.00 Uhr mit Morgenessen. Dies war eine Anregung von Erziehungsberechtigten.
- Festlegung einer Prioritätenreihenfolge, wenn mehr Anmeldungen als Anzahl Betreuungsplätze vorliegen. V.a. am Donnerstag haben die Tagesstrukturen aufgrund von Rahmenbedingungen der Vermieterin weniger Mittagstischplätze zur Verfügung.
- Einführung eines Geschwisterrabatts ab dem zweiten Kind.
- Einführung einer Wegpauschale, wenn die Wegbegleitung durch eine Betreuungspersonen der Tagesstrukturen zu erfolgen hat.
- Präzisere Regelungen, wenn Erziehungsberechtigte den Modulbesuch ändern wollen.
- Ein Ausschluss eines Kindes kann auch erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Gesprächen und Klärungsversuchen nicht kooperativ Zusammenarbeiten.

---

**Geschäft 5: Pilotprojekt Tagesstrukturen: Information zu Einhaltung der Zielwerte**

---

**2.3.3 Personal**

Die Personalplanung ist eine besondere Herausforderung während des Pilotprojektes. Die Anzahl Kinder pro Modul und über die Zeit variiert deutlich. Die Personalplanung hat aber bereits einige Monate im Voraus stattzufinden, wo die definitiven Anmeldezahlen noch nicht bekannt sind. Die Planung des festangestellten Personals richtet sich in der Regel nach einem mittleren Bedarf aus.

Ein genügender und fachlich qualifizierter Personaleinsatz wird auch damit sichergestellt, indem ein Personalpool eingerichtet wurde. Mit dem Personalpool können in der Regel personelle Engpässe behoben, Zusatzeinsätze oder Belastungsspitzen abgedeckt werden.

Das Pensum der Leitung Tagesstrukturen liegt in der Praxis über den Planungszahlen. Eine Entlastung vom Tagesbetrieb und eine Konzentration auf die Führungsaufgaben soll durch eine Stärkung der entsprechenden Stellvertretung erreicht werden. Dies ist in die Wege geleitet.

**2.4 Ausblick**

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2024 wird das Pilotprojekt nach zwei Jahren vollumfänglich evaluiert. Die Evaluation erfolgt demnach im 3. Betriebsjahr im Hinblick auf die Art der Weiterführung der Tagesstrukturen (privatwirtschaftliche Angebote, Gemeinde, Beendigung usw.) im Anschluss an das Pilotprojekt. Die Evaluation wird dann u.a. auch zeigen, ob die für das 2. Betriebsjahr getroffenen Massnahmen zielführend waren.

Die Evaluation wird zusammen mit einer externen Fachfirma durchgeführt. Damit soll eine möglichst neutrale Evaluation im Hinblick auf die Erfüllung des Gemeindeversammlungsauftrages ermöglicht werden.

**3. Kenntnisnahme**

Der Gemeinderat bietet die Gemeindeversammlung, die Information zur Kenntnis zu nehmen.